Seite: 1/14

## Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 13.05.2024 Vers.: 2 (ersetzt Version 1) überarbeitet am: 13.05.2024

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

## 1.1 Produktidentifikator

#### Handelsname:

#### Bitumenbeschichtung 1K

Dickbeschichtung zur Bauwerkabdichtung

## 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

## Lebenszyklusstadien

C/PW Verwendung durch Verbraucher / Breite Verwendung durch gewerbliche Anwender

## Verwendungssektor

SU19 Bauwirtschaft

#### **Produktkategorie**

PC9a Beschichtungen und Farben, Verdünner, Farbentferner

## Umweltfreisetzungskategorie

ERC10a / ERC11a Breite Verwendung von Erzeugnissen mit geringer Freisetzung

### Erzeugniskategorie

AC0 Sonstiges

## Verwendung des Stoffes / des Gemisches

Bitumenbeschichtung - Produkt für den industriellen, handwerklichen und privaten Gebrauch zur Beschichtung von Bauwerksoberflächen. Von allen anderen Verwendungen wird abgeraten.

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Hersteller/Lieferant:

FIXIT AG Im Schachen 416 5113 Holderbank AG Schweiz

Tel. +41 (0)62 887 51 51 Fax +41 (0)62 887 53 53 info@fixit.ch fixit.ch

#### Auskunftgebender Bereich:

Abteilung Produktsicherheit (werktags 8:00 - 16:00)

#### 1.4 Notrufnummer



Toxikologisches Informationszentrum: +41/(0)44 - 251 51 51

Notruf (nur innerhalb der Schweiz): 145

Europäischer Notruf: 112

CH ·

Seite: 2/14

## Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 13.05.2024 Vers.: 2 (ersetzt Version 1) überarbeitet am: 13.05.2024

Bitumenbeschichtung 1K

(Fortsetzung von Seite 1)

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

## 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

## Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäss CLP-Verordnung nicht eingestuft.

## 2.2 Kennzeichnungselemente

## Kennzeichnung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Entfällt

## Gefahrenpiktogramme

Entfällt

## **Signalwort**

Entfällt

#### Gefahrenhinweise

Entfällt

## Zusätzliche Angaben:

EUH208 Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Enthält folgende biozide Wirkstoffe um das Produkt zu schützen. Bitte beachten Sie die Hinweise im Sicherheitsdatenblatt und die gesetzlichen Regelungen: 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

## 2.3 Sonstige Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

**PBT:** Nicht anwendbar. **vPvB:** Nicht anwendbar.

#### Feststellung endokrinschädlicher Eigenschaften

Die Mischung enthält keine Stoffe mit Eigenschaften, die die Funktion des endokrinen Systems stören.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

## 3.1 Chemische Charakterisierung: Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

#### 3.2 Chemische Charakterisierung: Gemische

## Beschreibung:

Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen

CAS: 8052-42-4	Bitumen	10 - 25%
EINECS: 232-490-9	Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert	
	für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	
REACH: 01-2120761540-60	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on  Eye Dam. 1, H318; Aquatic Acute 1, H400; Acute Tox. 4, H302; Skin Irrit. 2, H315; Skin Sens. 1, H317  Spezifische Konzentrationsgrenze: Skin Sens. 1;H317: C ≥ 0,05 %	≥ 0,025 - < 0,05%

Seite: 3/14

## Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 13.05.2024 Vers.: 2 (ersetzt Version 1) überarbeitet am: 13.05.2024

## Bitumenbeschichtung 1K

	(Fortset	zung von Seite 2)	
Sonstige Inhaltssto	offe (>20%):		
CAS: 7732-18-5 EINECS: 231-791-2 REACH: <sup>1</sup>	Wasser	50 - < 100%	
CAS: 14808-60-7 EINECS: 238-878-4 REACH: 1	Siliziumdioxid (< 1% RCS) Bestehend aus: 14808-60-7 Quarz (SiO <sub>2</sub> ); 14464-46-1 Cristobalit; 15468-32-3 Tridymit	10 - 25%	

#### Zusätzliche Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

## 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen



Erste Hilfe

#### Allgemeine Hinweise:

Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit dem Produkt vermeiden.

#### Nach Einatmen:

Den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern. Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen. Bei unregelmässiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

## Nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Beschmutzte und getränkte Kleidung sofort ausziehen. Kleidung vor der erneuten Verwendung waschen. Schuhe vor der erneuten Verwendung reinigen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

#### Nach Augenkontakt:

Augen nicht reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Augenschäden verursacht werden können. Gegebenenfalls Kontaktlinsen entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fliessendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen. Falls möglich, isotonische Augenspüllösung (z.B. 0,9% NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

## Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund mit Wasser spülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder Giftnotrufzentrale konsultieren.

## 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome und Wirkungen sind in Abschnitt 2 und 11 beschrieben.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wird ein Arzt aufgesucht, soll nach Möglichkeit dieses Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

## 5.1 Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel:

Das Gemisch ist weder im Lieferzustand noch im angemischten Zustand brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfung sind deshalb auf den Umgebungsbrand abzustimmen.

(Fortsetzung auf Seite 4)

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Nicht registrierpflichtig entsprechend EG 1907/2006 Anhang V (Punkt 7) oder Artikel 2.

Seite: 4/14

## Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 13.05.2024 Vers.: 2 (ersetzt Version 1) überarbeitet am: 13.05.2024

## Bitumenbeschichtung 1K

(Fortsetzung von Seite 3)

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt ist weder explosiv noch brennbar und wirkt auch bei anderen Materialien nicht brandfördernd. Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.

## 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine besonderen Massnahmen erforderlich. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

## 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Hinweise zur Expositionsbegrenzung beachten und persönliche Schutzausrüstung anlegen (siehe Abschnitt 8).

## 6.2 Umweltschutzmassnahmen

Nicht unverdünnt bzw. in grösseren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

## 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmässig entsorgen.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

## 7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzkleidung tragen. Waschgelegenheit/Wasser zur Reinigung der Augen und der Haut sollte vorhanden sein. Personen, die zu Hauterkrankungen oder sonstigen Überempfindlichkeitsreaktionen der Haut neigen, sollen nicht mit dem Produkt umgehen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

## Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Keine besonderen Massnahmen erforderlich.

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

## Lagerung:

## Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.

## Zusammenlagerungshinweise:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

#### Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Vor Frost schützen. Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

## Mindesthaltbarkeit:

Lagerfähigkeit (+5°C bis +25°C): Siehe Angabe auf dem Gebinde.

Lagerklasse: 12

(Fortsetzung auf Seite 5)

Seite: 5/14

## Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 13.05.2024 Vers.: 2 (ersetzt Version 1) überarbeitet am: 13.05.2024

## Bitumenbeschichtung 1K

(Fortsetzung von Seite 4)

## 7.3 Spezifische Endanwendungen:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

Bestand	teile mit arbeitsplatzbezogen	en, zu überwachenden Grenzwerten:	
8052-42-4 Bitumen			
MAK (Sc	hweiz) Kurzzeitwert: 20 mg/m³ Langzeitwert: 5 mg/m³ H C2;		
DNEL-W	/erte		
8052-42-	4 Bitumen		
Inhalativ	Lokal - Langzeitwirkung	0,61 mg/m³ (Verbraucher)	
		2,88 mg/m³ (Arbeitnehmer)	
2634-33-	2634-33-5 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on		
Dermal	Systemisch - Langzeitwirkung	0,345 mg/kg bw/d (Verbraucher)	
		0,966 mg/kg bw/d (Arbeitnehmer)	
Inhalativ	Systemisch - Langzeitwirkung	1,2 mg/m³ (Verbraucher)	
		6,81 mg/m³ (Arbeitnehmer)	
PNEC-W	/erte		
2224 22	E 4 0 D ! 4 -!   0/0  \)		

## 2634-33-5 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Süßwasser0,00403 mg/l (nicht spezifiziert)Meerwasser0,000403 mg/l (nicht spezifiziert)Boden3 mg/kg (nicht spezifiziert)Sedimente (Süßwasser)0,0499 mg/kg (nicht spezifiziert)Sedimente (Meerwasser)0,000499 mg/kg (nicht spezifiziert)Kläranlage1,03 mg/l (nicht spezifiziert)

## Bestandteile mit biologischen Grenzwerten:

Entfällt

## Zusätzliche Hinweise:

Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

## 8.2.1. Persönliche Schutzausrüstung

## Allgemeine Schutz- und Hygienemassnahmen:

Von Nahrungsmitteln, Gefränken und Futtermitteln fernhalten. Verschmutzte Kleidung sofort ausziehen und vor erneuter Verwendung gründlich reinigen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe. Waschgelegenheit am Arbeitsplatz vorsehen.

(Fortsetzung auf Seite 6)

Seite: 6/14

## Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 13.05.2024 Vers.: 2 (ersetzt Version 1) überarbeitet am: 13.05.2024

## Bitumenbeschichtung 1K

(Fortsetzung von Seite 5)

#### Atemschutz:



Atemschutz nur bei Aerosol- oder Nebelbildung (Typ FFP2 nach EN 149)

#### Handschutz:



Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe nach EN 374.

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt sein. Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt abgegeben werden. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation. Schutzhandschuhe vor jeder Benutzung auf ihren ordnungsgemässen Zustand prüfen. Vorbeugender Hautschutz durch Verwendung von Hautschutzmittel wird empfohlen. Zur Vermeidung von Hautproblemen ist das Tragen von Handschuhen auf das notwendige Mass zu reduzieren.

#### Handschuhmaterial:

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

#### **Durchdringungszeit des Handschuhmaterials:**

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

## Für den Dauerkontakt sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet:

Polychloropren (Materialstärke ≥ 0,5 mm; Durchbruchzeit ≥ 480 min.)

Nitrilkautschuk (Materialstärke  $\geq$  0,35 mm ; Durchbruchzeit  $\geq$  480 min.) Butylkautschuk (Materialstärke  $\geq$  0,5 mm ; Durchbruchzeit  $\geq$  480 min.)

Fluorkautschuk (Materialstärke ≥ 0,4 mm ; Durchbruchzeit ≥ 480 min.) Neopren (Materialstärke ≥ 0,5 mm ; Durchbruchzeit ≥ 480 min.)

- , , , – ,

## Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialen:

Nicht flüssigkeitsdichte Handschuhe aus Stoff, Leder oder ähnlichen Materialien.

#### Augenschutz:



Bei Spritzgefahr dicht schliessende Schutzbrillen gemäss EN 166 verwenden.

## Körperschutz:



Arbeitsschutzkleidung

#### Risikomanagementmassnahmen:

Eine Unterweisung der Mitarbeiter in der korrekten Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung ist erforderlich, um die erforderliche Wirksamkeit sicherzustellen.

#### 8.2.2. Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

(Fortsetzung auf Seite 7)

Seite: 7/14

## Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 - SR 813.11



Druckdatum: 13.05.2024 Vers.: 2 (ersetzt Version 1) überarbeitet am: 13.05.2024

## Bitumenbeschichtung 1K

(Fortsetzung von Seite 6)

## 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Restmengen verwenden oder sachgemäss entsorgen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aggregatzustand Flüssig

Aussehen:

Form: Flüssig Farbe: Schwarz Charakteristisch Geruch:

Geruchsschwelle:

Nicht sicherheitsrelevant

pH-Wert bei 20 °C: 9 - 10

Gesättigte Lösung in Wasser

Zustandsänderung

Schmelzpunkt/Schmelzbereich: Nicht bestimmt. Siedepunkt/Siedebereich: Nicht bestimmt.

Entzündlichkeit (fest, gasförmig): Der Stoff ist nicht entzündlich.

Flammpunkt: Nicht anwendbar.

Oxidierende Eigenschaften: Keine

Explosionsgefahr: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. Selbstentzündlichkeit: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

300.000 mPas

Dampfdruck: Nicht bestimmt.

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte bei 20 °C: 0,65 g/cm3

Teilchengröße: Viskosität:

Dynamisch bei 20 °C:

Löslichkeit in / Mischbarkeit mit

Wasser: Nicht bzw. wenig mischbar VOC ohne Wasser (EG) 0,00 g/l **VOC mit Wasser (EG)** 0,00 g/l

0.000 % VOC mit Wasser (EG): VOCV (CH) 0.000 %

## 9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische

Gefahrenklassen

**Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse** 

mit Explosivstoff Entfällt **Entzündbare Gase** Entfällt **Aerosole** Entfällt **Oxidierende Gase** Entfällt Gase unter Druck Entfällt Entzündbare Flüssigkeiten Entfällt **Entzündbare Feststoffe** Entfällt Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische Entfällt Pyrophore Flüssigkeiten Entfällt **Pyrophore Feststoffe** Entfällt Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische Entfällt

Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit

Wasser entzündbare Gase entwickeln Entfällt Oxidierende Flüssigkeiten Entfällt

(Fortsetzung auf Seite 8)

Seite: 8/14

## Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 13.05.2024 Vers.: 2 (ersetzt Version 1) überarbeitet am: 13.05.2024

## Bitumenbeschichtung 1K

(Fortsetzung von Seite 7)

Oxidierende FeststoffeEntfälltOrganische PeroxideEntfällt

Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe

und Gemische Entfällt

Desensibilisierte Stoffe/Gemische und

Erzeugnisse mit Explosivstoff Entfällt

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil, solange es sachgerecht und trocken gelagert wird.

## Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemässer Verwendung.

## 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

## 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

## Mindesthaltbarkeit:

Lagerfähigkeit (+5°C bis +25°C): Siehe Angabe auf dem Gebinde.

#### Weitere Angaben:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

## 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussage ist von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

## **Akute Toxizität**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Einstufu	Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:	
8052-42-	4 Bitumer	1
Oral	LD <sub>50</sub>	> 5.000 mg/kg (Ratte) (OECD 401)
Dermal	LD <sub>50</sub>	> 2.000 mg/kg (Kaninchen) (OECD 402)
Inhalativ	LC <sub>50</sub> (4h)	> 94,4 mg/l (Ratte) (OECD 403)
14808-60	14808-60-7 Siliziumdioxid (< 1% RCS)	
Oral	LD <sub>50</sub>	> 5.000 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD <sub>50</sub>	> 5.000 mg/kg (Ratte)
2634-33-	5 1,2-Ben	zisothiazol-3(2H)-on
Oral	LD <sub>50</sub>	1.150 mg/kg (Maus)
		597 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD <sub>50</sub>	> 2.000 mg/kg (Ratte)
		(Fortsetzung auf Seite 0)

Seite: 9/14

## Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 13.05.2024 Vers.: 2 (ersetzt Version 1) überarbeitet am: 13.05.2024

## Bitumenbeschichtung 1K

(Fortsetzung von Seite 8)

Sonstige Angaben (zur ex	(perimentellen Toxikologie):	
8052-42-4 Bitumen		
Oral	OECD 471 (In vitro - Mutation, Ames-Test)	(Salmonella typhimurium) negative
Reizwirkung auf die Haut	OECD 404	(Kaninchen) not classified
Reizwirkung auf die Augen	OECD 405	(Kaninchen) not irritant
Sensibilisierung	OECD 406	(Meerschweinchen) not sensitizing
	OECD 474 (In vivo - Micro nucleous test)	(Ratte) negative
14808-60-7 Siliziumdioxid	(< 1% RCS)	
Reizwirkung auf die Haut	OECD 404	(Kaninchen) not irritant
Reizwirkung auf die Augen	OECD 405	(Kaninchen) not irritant
Sensibilisierung	OECD 429 (LLNA)	(Maus) not sensitizing

#### An der Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Am Auge:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Sensibilisierung:

Bei längerer Exposition ist eine sensibilisierende Wirkung durch Hautkontakt möglich.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Keimzell-Mutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität - bei einmaliger Exposition (STOT SE):

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität - bei wiederholter Exposition (STOT RE):

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Praktische Erfahrungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

#### Allgemeine Hinweise

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

## Endokrinschädliche Eigenschaften

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

\_\_ CH Seite: 10/14

## Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 13.05.2024 Vers.: 2 (ersetzt Version 1) überarbeitet am: 13.05.2024

## Bitumenbeschichtung 1K

(Fortsetzung von Seite 9)

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1 Toxizität

Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussage ist von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

Aquatische '	Toxizität:
8052-42-4 Bi	tumen
LC <sub>50</sub> (96h)	> 1.000 mg/l (Fisch)
LC <sub>50</sub> (48h)	> 1.000 mg/l (Wasserfloh - daphnia)
EC <sub>50</sub> (72h)	> 1.000 mg/l (Algen)
2634-33-5 1,	2-Benzisothiazol-3(2H)-on
LC <sub>50</sub> (96h)	1,6 mg/l (Regenbogenforelle - oncorhynchus mykiss) (OECD 203)
EC <sub>50</sub> (48h)	3,27 mg/l (Wasserfloh - daphnia magna)
	1,5 mg/l (Wasserfloh - daphnia)
EC <sub>50</sub> (72h)	0,11 mg/l (Alge - selenastrum capricornutum) (OECD 201)
	2 mg/l (Alge - scenedesmus subspicatus)
EC₅o (16h)	0,4 mg/l (Pseudomonas putida)
EC <sub>10</sub> (72h)	0,04 mg/l (Alge - selenastrum capricornutum) (OECD 201)
NOEC (21d)	1,2 mg/l (Wasserfloh - daphnia magna) (OECD 202)
NOEC (28d)	0,21 mg/l (Regenbogenforelle - oncorhynchus mykiss) (OECD 215)

## 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Ein Teil der Komponenten ist biologisch abbaubar

Eliminationsgrad:	
2634-33-5 1,2-Benz	zisothiazol-3(2H)-on
Biologischer Abbau	> 70 % (Aktivierter Klärschlamm) (OECD 303 A)
	> 90 % (nicht spezifiziert) (OECD 302 B)

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial

## 2634-33-5 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Log Kow 0,7 (nicht spezifiziert) (OECD 117)

## Biokonzentrationsfaktor (BCF)

## 2634-33-5 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Biokonzentrationsfaktor (BCF) 6,95 (nicht spezifiziert) (OECD 305)

## 12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

**PBT:** Nicht anwendbar. **vPvB:** Nicht anwendbar.

## 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Die Mischung enthält keine Stoffe mit Eigenschaften, die die Funktion des endokrinen Systems stören.

## 12.7 Andere schädliche Wirkungen

#### Literatur

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## Ökotoxische Wirkungen:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

(Fortsetzung auf Seite 11)

Seite: 11/14

## Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 13.05.2024 Vers.: 2 (ersetzt Version 1) überarbeitet am: 13.05.2024

## Bitumenbeschichtung 1K

(Fortsetzung von Seite 10)

Verhalten in Kläranlagen:		
2634-33-5 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on		
EC <sub>20</sub> (0,5h)	3,3 mg/l (Belebtschlammorganismen) (OECD 209)	
EC <sub>20</sub> (3h)	3,3 mg/l (Belebtschlammorganismen) (OECD 209)	
EC <sub>50</sub> (3h)	13 mg/l (Belebtschlammorganismen) (OECD 209)	
OECD 302 B Zahn Wellens Test	90 % (Belebtschlammorganismen) (OECD 302)	
OECD 303 A Activated Sludge Units	% (Ratte)	
	> 70 % (Belebtschlammorganismen) (OECD 303 A)	

## Weitere ökologische Hinweise:

#### Allgemeine Hinweise:

Im allgemeinen nicht wassergefährdend

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

## 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

## **Empfehlung:**





Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Gefahr der Umweltverschmutzung. Befolgen Sie die geltenden Vorschriften zum Thema Abfallentsorgung. Bewahren Sie unbenutzte Produkte und verschmutzte Verpackungen verschlossen auf. Behälter zur Abfallsammlung bereitstellen. Zur Entsorgung Fachbetrieb übergeben, der zur Durchführung solcher Tätigkeiten berechtigt ist. Eine Freisetzung des Produktes in die Umwelt verhindern. Produkt nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Darf nicht mit dem Siedlungsabfall entsorgt werden. Leere Gebinde können in einer Müllverbrennungsanlage energetisch genutzt oder bei entsprechender Klassifizierung auf einer Deponie gesammelt werden. Perfekt gereinigte Verpackungen können dem Recycling zugeführt werden.

Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/internationalen Vorschriften.

## Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1)

08 04 13: Wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtmassen mit organischen Lösungsmitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten

Klassierung: S = Sonderabfall

15 01 02: Verpackungen aus Kunststoff

15 01 02 für die restentleerten Verpackungen

#### 13.2 Ungereinigte Verpackungen

## **Empfehlung:**

Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften. Nur restentleerte Verpackungen zum Recycling geben.

СН

Seite: 12/14

## Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 13.05.2024 Vers.: 2 (ersetzt Version 1) überarbeitet am: 13.05.2024

Bitumenbeschichtung 1K

(Fortsetzung von Seite 11)

14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung ADR, IMDG, IATA Entfällt  14.3 Transportgefahrenklassen ADR, ADN, IMDG, IATA Klasse Entfällt  14.4 Verpackungsgruppe ADR, IMDG, IATA Entfällt  14.5 Umweltgefahren Nicht anwendbar.  14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender Nicht anwendbar.  14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang	14.1 UN-Nummer	
14.3 Transportgefahrenklassen  ADR, ADN, IMDG, IATA  Klasse Entfällt  14.4 Verpackungsgruppe ADR, IMDG, IATA Entfällt  14.5 Umweltgefahren Nicht anwendbar.  14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender Nicht anwendbar.  14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang	ADR, IMDG, IATA	Entfällt
14.3 Transportgefahrenklassen  ADR, ADN, IMDG, IATA  Klasse Entfällt  14.4 Verpackungsgruppe ADR, IMDG, IATA Entfällt  14.5 Umweltgefahren Nicht anwendbar.  14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender Nicht anwendbar.  14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang	14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeid	chnung
14.4 Verpackungsgruppe ADR, IMDG, IATA Entfällt  14.5 Umweltgefahren Nicht anwendbar.  14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für	ADR, IMDG, IATA	Entfällt
Klasse Entfällt  14.4 Verpackungsgruppe ADR, IMDG, IATA Entfällt  14.5 Umweltgefahren Nicht anwendbar.  14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender Nicht anwendbar.  14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang	14.3 Transportgefahrenklassen	
14.4 Verpackungsgruppe ADR, IMDG, IATA Entfällt  14.5 Umweltgefahren Nicht anwendbar.  14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender Nicht anwendbar.  14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang	ADR, ADN, IMDG, IATA	
ADR, IMDG, IATA Entfällt  14.5 Umweltgefahren Nicht anwendbar.  14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender Nicht anwendbar.  14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang	Klasse	Entfällt
14.5 Umweltgefahren Nicht anwendbar.  14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender Nicht anwendbar.  14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang	14.4 Verpackungsgruppe	
14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender Nicht anwendbar.  14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang	ADR, IMDG, IATA	Entfällt
den Verwender Nicht anwendbar.  14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang	14.5 Umweltgefahren	Nicht anwendbar.
14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang	14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für	•
14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und	den Verwender	Nicht anwendbar.
II des MARPOL-Übereinkommens und	14.7 Massengutbeförderung gemäss Anha	ng
gemäss IBC-Code Nicht anwendbar.		
	UN "Model Regulation":	Entfällt

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

## 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

822.115, Jugendarbeitsschutzverordnung - ArGV 5 und 822.115.2, Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche sind nicht zutreffend.

ÅrGV 1 und 822.111.52, Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft sind nicht zutreffend.

#### Richtlinie 2012/18/EU

## Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I:

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

## **VERORDNUNG (EU) 2019/1148**

# Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

## Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

## Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

## Biozide Wirkstoffe 528/2012/EG):

Angaben auf Basis der Rezeptur und der Informationen zu den Rohstoffen aus der Lieferkette.

(Fortsetzung auf Seite 13)

Seite: 13/14

## Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 13.05.2024 Vers.: 2 (ersetzt Version 1) überarbeitet am: 13.05.2024

## Bitumenbeschichtung 1K

(Fortsetzung von Seite 12)

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

≥ 0,025 - < 0,05%

#### Klassierung nach 2004/42/EG:

Entfällt.

#### Wassergefährdungsklasse:

Klasse B (Selbsteinstufung): Im allgemeinen nicht wassergefährdend

## Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:

- ·Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission
- ·Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- ·Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- ·Verordnung (EG) 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen
- ·Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen Chemikalienverordnung ChemV (813.11)
- ·Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ChemRRV (814.81)
- ·Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (822.115.2)
- ·Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen VOCV (814.018)
- ·Luftreinhalte-Verordnung LRV (814.318.142.1)
- ·Verordnung über den Schutz vor Störfällen Störfallverordnung StFV (814.012)
- ·Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (814.610.1)
- ·Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten Verordnung über die Unfallverhütung VUV (832.30)
- ·Grenzwerte am Arbeitsplatz SUVA (MAK-Werte, BAT-Werte, Grenzwerte für physikalische Einwirkungen )

**VOC (EU)** 0,000 %

**VOCV (CH)** 0,000 %

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

## Gründe für Änderungen

\* Daten gegenüber der Vorversion geändert.

#### Relevante Sätze:

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

(Fortsetzung auf Seite 14)

Seite: 14/14

## Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 13.05.2024 Vers.: 2 (ersetzt Version 1) überarbeitet am: 13.05.2024

## Bitumenbeschichtung 1K

(Fortsetzung von Seite 13)

H318 Verursacht schwere Augenschäden. H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

#### Schulungshinweise:

Zusätzliche Schulungen, die über die vorgeschriebene Unterweisung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen hinausgehen, sind nicht erforderlich.

#### Datenblatt ausstellender Bereich:

Abteilung Produktsicherheit (+43/(0)5522-41646-0 / klaus.ritter@fixit-gruppe.com)

## **Ansprechpartner:**

Dr. Klaus Ritter

**Datum der Vorgängerversion:** 13.05.2024 **Versionsnummer der Vorgängerversion:** 1

## Abkürzungen und Akronyme:

MAK: Maximale Arbeitsplatz-Konzentration (maximum concentration of a chemical substance in the workplace, Austria/Germany)

PBT: persistent, bioaccumulative and toxic properties vPvB: very persistent, bioaccumulatice properties

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning

the International Carriage of Dangerous Goods by Road) IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

VOCV: Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen, Schweiz (Swiss Ordinance on volatile organic compounds)

VOC: Volatile Organic Compounds (USA, EU)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

ATE: Acute toxicity estimate values (Schätzwerte Akuter Toxizität)

Acute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4

Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1

Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Haut - Kategorie 1

Aquatic Acute 1: Gewässergefährdend - akut gewässergefährdend - Kategorie 1

## Sonstige Informationen:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

СН